

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1893
Urteil Nr. 35/2001 vom 13. März 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1675/13 § 5 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seiner Anordnung vom 17. Februar 2000 in Sachen F.D. gegen die Fiducure AG und andere, deren Ausfertigung am 24. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/13 § 5 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Möglichkeit, in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu gelangen, jenen Personen vorenthält, die ihn beantragen und deren Einkommen unterhalb des Existenzminimums im Sinne des Gesetzes vom 7. August 1974 liegt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches, dessen Paragraph 5 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, bestimmt:

« Art. 1675/13. § 1. Reichen die in Artikel 1675/12 § 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um das in Artikel 1675/3 Absatz 3 erwähnte Ziel zu erreichen, kann der Richter auf Anfrage des Schuldners über jeden anderen teilweisen Schuldenerlaß, selbst in bezug auf das Kapital, befinden, unter folgenden Bedingungen:

— Alle pfändbaren Güter werden auf Initiative des Schuldenvermittlers gemäß den Regeln der Zwangsvollstreckung realisiert. Die Verteilung erfolgt unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, unbeschadet der rechtmäßigen Vorrangsgründe;

— Nach Realisierung der pfändbaren Güter wird der vom Schuldner noch geschuldete Restbetrag Gegenstand eines Schuldenregelungsplans unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, mit Ausnahme dessen, was die laufenden, in Artikel 1412 Absatz 1 erwähnten Unterhaltspflichten betrifft.

Unbeschadet des Artikels 1675/15 § 2 wird der Schuldenerlaß nur gewährt, wenn der Schuldner dem vom Richter auferlegten Schuldenregelungsplan nachgekommen und keine Besserung der Finanzlage des Schuldners vor Ablauf des gerichtlichen Schuldenregelungsplans eingetreten ist.

§ 2. Im Urteil ist die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, die zwischen drei und fünf Jahren liegt, vermerkt. Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 3. Der Richter kann keinen Schuldenerlaß für folgende Schulden gewähren:

— Unterhaltsschulden, die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen wird, noch nicht fällig sind;

— Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist;

— Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleiben.

§ 4. In Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen kann der Richter Schuldenerlaß für die Schulden eines Konkursschuldners gewähren, die nach einem Konkursverfahren übrigbleiben, dessen Aufhebung in Anwendung des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub zum Zeitpunkt der Hinterlegung des in Artikel 1675/4 erwähnten Antrags seit mehr als zehn Jahren ausgesprochen worden ist. Dieser Schuldenerlaß kann einem Konkursschuldner, der wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt worden ist, nicht gewährt werden.

§ 5. Unbeschadet des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum und unter Berücksichtigung von Artikel 1675/3 Absatz 3 kann der Richter, wenn er den Plan aufstellt, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung von den Artikeln 1409 bis 1412 abweichen. »

B.2.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, das durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter eingeführt worden ist, hat hauptsächlich zum Ziel, die Finanzlage des überschuldeten Schuldners zu sanieren, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und gleichzeitig garantiert wird, daß er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 5. Juli 1998). Die Finanzlage der überschuldeten Person wird erfaßt, und diese wird dem unkontrollierten Druck der Gläubiger entzogen durch das Eingreifen des Schuldenvermittlers, der laut dem neuen Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches durch den Richter bestellt wird, nachdem dieser über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregelung befunden hat. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; diese Entscheidung hat außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (neuer Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

B.2.2. Der Schuldner schlägt seinen Gläubigern vor, einen gütlichen kollektiven Schuldenregelungsplan unter richterlicher Aufsicht zu vereinbaren; der Richter kann einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, wenn keine Vereinbarung getroffen wird (Artikel 1675/3). Dieses Fehlen einer Vereinbarung wird durch den Schuldenvermittler festgestellt (Artikel 1675/11). Der gerichtliche Schuldenregelungsplan kann eine Reihe von Maßnahmen enthalten, wie z.B. den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden oder den vollständigen oder teilweisen Erlaß der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12) und, wenn durch diese Maßnahmen die finanzielle Situation des Schuldners nicht geregelt werden kann, jeden anderen teilweisen Erlaß von Schulden, selbst in bezug auf das Kapital, vorausgesetzt, die in 1675/13 festgelegten Bedingungen sind erfüllt worden. Der beanstandete Paragraph 5 dieser letzten Bestimmung ermöglicht dem Richter, mit einer besonders begründeten Entscheidung von den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches abzuweichen, in denen die Bedingungen festgelegt werden, die erfüllt werden müssen, um die in diesen Bestimmungen anvisierten Summen pfänden, abtreten oder zurückfordern zu können (Artikel 1409 bis 1412). Diese Möglichkeit wird dem Richter verliehen « unbeschadet des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum und unter Berücksichtigung von Artikel 1675/3 Absatz 3 » (der die Verpflichtung auferlegt, dem Schuldner und seiner Familie ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten). Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß dieser Paragraph 5 mit der Absicht abgefaßt und angenommen wurde, dem Richter zu ermöglichen, von den schützenden, in den obengenannten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Regeln abzuweichen und dennoch « das durch das Gesetz vom 7. August 1974 vorgesehene Existenzminimum » zu beachten, wobei der Hinweis auf dieses Existenzminimum hinsichtlich des Begriffs « Möglichkeit, ein menschenwürdiges Leben zu führen », eine Präzisierung darstellt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, SS. 43, 44, 48, 88 und 89).

B.2.3. Der zitierte Behandlungsunterschied ist in gewisser Weise gerechtfertigt; er gewährleistet, daß die Durchführung des Systems dem Schuldner die Möglichkeit gibt, zumindest ein menschenwürdiges Leben zu führen, und gibt dem Richter das genaue Mindestmaß an, indem er für die Feststellung dieses Maßes auf das Existenzminimum verweist.

B.3.1. Der Verweisungsrichter ist der Auffassung, daß diese Bestimmung dazu führe, daß sie den Personen, deren Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegt oder diesem entspricht, die Möglichkeit vorenthalte, in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu gelangen.

B.3.2. In dieser Interpretation führt Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Schuldern, deren Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegt oder diesem entspricht, und denjenigen, deren Einkommen dieses Minimum überschreitet, wobei nur Letztgenannte in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans gelangen können.

B.4.1. Der Hof muß prüfen, ob die beanstandete Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Kategorie von Personen nach sich zieht, denen die Möglichkeit eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans vorenthalten wird.

B.4.2. Kraft Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches ist das Verfahren kollektiver Schuldenregelung jeder natürlichen Person zugänglich, die außerstande ist, dauerhaft ihre fälligen oder fällig werdenden Schulden zu zahlen und die ihre Zahlungsunfähigkeit nicht herbeigeführt hat. Ziel der kollektiven Schuldenregelung ist es, «die finanzielle Situation des Individuums neu zu gestalten, um ihm und seiner Familie einen neuen Start ins Leben zu ermöglichen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 12). Die Möglichkeit, daß der Richter im Falle einer gerichtlichen Regelung einen teilweisen Erlaß der Kapitalschulden beschließen kann, wird durch die folgenden Erwägungen gerechtfertigt:

« In bestimmten Fällen wird eine kollektive Schuldenregelung nur dann getroffen werden können, wenn sie mit einem vollständigen oder teilweisen Schuldenerlaß einhergeht. Sonst wird sich die Lage des Schuldners, dem ein Zahlungsaufschub in Form einer zeitlichen Staffelung der Zahlungen eingeräumt worden ist, nach Ablauf der Regelung nicht geändert haben; er wird weiterhin zur Rückzahlung der restlichen, nicht bereinigten Schulden verpflichtet sein und er wird wieder der während der Regelung ausgesetzten Pfändung ausgesetzt sein.

Der Schuldenerlaß ist das einzige Mittel zur Wiedereingliederung einer übermäßig verschuldeten Person in das wirtschaftliche System. Ohne Schuldenerlaß wird diese Person sich von der Gesellschaft ausgrenzen, im Untergrund tätig sein und der Gesellschaft zur Last werden. » (ebenda, S. 11)

B.4.3. Der Umstand, daß die Einkünfte des Schuldners unter dem Existenzminimum liegen, wird den Richter veranlassen können, seinen Antrag abzulehnen, wenn er der Auffassung ist, daß es keine Möglichkeit einer Schuldenregelung gibt. Derselbe Umstand schließt aber die Möglichkeit nicht aus, daß der Schuldner in der Zukunft seine Schulden wird bezahlen können, insofern ihm Aufschub, Neuverteilung oder teilweiser Erlaß zugestanden wird, wobei der Richter ihm Begleitmaßnahmen auferlegen kann, die insbesondere in einer Budgetbegleitung, in der Aufnahme dieser Person in die Fürsorge eines Sozialdienstes, in der Verpflichtung, sich medizinisch behandeln zu lassen, oder in einer Budgetbegleitung durch ein öffentliches Sozialhilfezentrum bestehen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 72). Es ist deutlich unverhältnismäßig, *a priori* jeder Person, deren derzeitige Einkünfte unter dem Existenzminimum liegen, zu verbieten, einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan zu beantragen, während das Gesetz genau dazu dient, einer verschuldeten Person den Dauerzustand von Ausgrenzung und Ausschluß zu ersparen. Da gerade für diese Personen die Gefahr der Ausgrenzung am größten ist, ist es nicht gerechtfertigt, sie von der Möglichkeit eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans auszuschließen, der mit der Zeit den Erlaß ihrer Kapitalschulden umfaßt.

B.5. Artikel 1675/13 § 5 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß er dem Richter untersagt, einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan für die übermäßig verschuldete Person aufzustellen, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt oder diesem entspricht, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.6.1. Der Hof weist allerdings darauf hin, daß Artikel 1675/13 § 5 nicht von der in Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches vorausgesetzten Regel abweicht, der zufolge jede übermäßig verschuldete Person eine kollektive Schuldenregelung beantragen kann, von der nur die Personen ausgeschlossen werden, die ihre Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt haben. Die beanstandete Bestimmung wurde dadurch gerechtfertigt, daß man vermeiden wollte, daß die Einkünfte des Schuldners zu gering sein würden, um ihm ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Es wurde präzisiert:

« § 4 [§ 5 geworden] zielt somit nur darauf ab:

- dem Richter die Möglichkeit zu geben, die Zahlung mittels eines Teils der nicht pfändbaren oder nicht abtretbaren Einkünfte, Zulagen und Beträge aufzuerlegen,

- dem Richter zu verbieten, daß er den Schuldner verpflichtet, für die Zahlung seiner Schulden den Teil der nicht pfändbaren oder nicht abtretbaren Einkünfte, Zulagen und Beträge, der unter dem Betrag des Existenzminimums liegt, abzutreten. » (*Parl. Dok.*, Kammer 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 72)

B.6.2. Nichts in den Vorarbeiten läßt die Schlußfolgerung zu, daß die beanstandete Bestimmung dazu führen würde, in jedem Fall der Person, deren Einkünfte unter dem Existenzminimum liegen, die Beantragung einer kollektiven Schuldenregelung zu verbieten. Der Gesetzgeber scheint sich hingegen bewußt gewesen zu sein, daß « in extremen Situationen [...] nur begleitende Maßnahmen [...] ihre vollständige Bedeutung behalten [werden]. Dennoch wird der Schuldner aufgefordert, sich Mühe zu geben, um seine Gläubiger auszuzahlen, selbst wenn dies auf sehr eingeschränkte Weise geschieht. Der Plan wird revidiert werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich bessern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 44).

Der Schuldenerlaß erfolgt erst am Ende des Schuldenregelungsplans, dessen Laufzeit sich über drei bis fünf Jahre erstreckt, und ausschließlich unter der Voraussetzung, daß einerseits alle durch den Richter auferlegten Maßnahmen eingehalten worden sind und daß andererseits die finanzielle Situation des Schuldners keine positive Wendung genommen hat. Die Rechte der Gläubiger werden somit, unter Berücksichtigung der Situation des Schuldners zum Zeitpunkt seines Antrags auf den kollektiven Schuldenregelungsplan, im Rahmen des Möglichen durch die Inkraftsetzung der Regelung und durch die dem Schuldner auferlegten Anstrengungen gewährleistet.

B.6.3. Der Hof stellt infolgedessen fest, daß die beanstandete Bestimmung dahingehend interpretiert werden kann, daß sie nur ein Limit für die Befugnis des Richters einführt, von den Regeln der Nichtabtretbarkeit und Nichtpfändbarkeit der Einkünfte abzuweichen, - ein Limit, das in dem Hinweis auf das Existenzminimum besteht - und daß sie nicht dazu führt, Schuldner, deren Einkommen unter diesem Limit liegen, von dem Vorteil des kollektiven Schuldenregelungsplans auszuschließen.

B.7. In dieser Interpretation, die auch vom Ministerrat unterstützt wird, führt Artikel 1675/13 § 5 nicht den in der präjudiziellen Frage genannten Behandlungsunterschied ein und kann somit auch nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 1675/13 § 5 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß er die Möglichkeit, in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu gelangen, jenen Personen vorenthält, deren Einkommen unter dem im Gesetz vom 7. August 1974 vorgesehenen Existenzminimum liegt oder diesem entspricht, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung, dahingehend interpretiert, daß sie die Möglichkeit, in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu gelangen, jenen Personen nicht vorenthält, deren Einkommen unter dem im Gesetz vom 7. August 1974 vorgesehenen Existenzminimum liegt oder diesem entspricht, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter M. Bossuyt bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter L. Lavrysen vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior